

Neues zur Kennzeichnung von Lebensmitteln

Zum Schutz des Verbrauchers ist die Lebensmittelkennzeichnung gesetzlich geregelt. Doch zum 12. Dezember 2014 läuft die Übergangsfrist für die nach bisherigem EU-Recht gekennzeichneten Lebensmittel ab. Daraus ergeben sich einige Änderungen für die Schweiz.

Mit der bevorstehenden Anpassung des schweizerischen Rechts an die vereinheitlichte «EU-Verordnung 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel», stellt sich für die stark exportorientierte Schweizer Lebensmittelindustrie die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Anpassung der Produktetikettierung sinnvoll ist. Die Übergangsfrist für nach

bisherigem EU-Recht gekennzeichnete Lebensmittel läuft am 12. Dezember 2014 ab. Dabei sind einige Punkte zu beachten:

Nährwertdeklaration. In der EU sind, gemäss Anhang XV Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, die Nährstoffe in Form der «Big 7» als Pflichtangaben in einer Tabelle nach unten stehendem Schema anzugeben. Dabei ist die vorgeschriebene

Reihenfolge der Nährwerte zu beachten. Neu wird anstelle von Natrium der Salzgehalt deklariert.

Nährwertdeklaration «Big 7»:

- Brennwert
- Fett
- gesättigte Fettsäuren
- Kohlenhydrate
- Zucker
- Eiweiss
- Salz

Angaben zu Ballaststoffen, einfach und mehrfach gesättigten Fettsäuren, mehrwertigen Alkoholen, Stärke sowie Vitaminen und Mineralstoffen (sofern diese in signifikanten Mengen gemäss Anhang XIII vorhanden sind) sind freiwillig und separat aufzuführen. Eine Angabe zu den Trans-Fettsäuren, Cholesterin und Omega-III-Fettsäuren ist hingegen nicht erlaubt.

Hinweise auf Richtwerte für die tägliche Zufuhr (Guideline daily amount) unter Angabe der Referenzmenge sind gemäss Artikel 32 zulässig. Bei Bezug der «Big 7» auf eine Portion müssen Hersteller die Anzahl der Portionen auf der Verpackung aufführen.

Für die Lebensmittelkennzeichnung der Schweiz ist im Revisionsentwurf vorläufig keine obligatorische Nährwertkennzeichnung vorgesehen.

Allergenkennzeichnung. Wie bisher müssen Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, erwähnt werden. Zusätzlich müssen Unternehmen diese optisch besonders hervorheben – zum Beispiel in einer anderen Farbe. Für nicht vorverpackte Lebensmittel gilt neu ebenfalls die Kennzeichnung der Allergene.

Schriftgrösse der obligatorischen Angaben. Die minimale Schriftgrösse beträgt 1,2mm für die Pflichtangaben. Für Kleinstpackungen mit einer Oberfläche von weniger als 80cm² beträgt sie 0,9mm.

Weitere Anforderungen. Die Angabe des Herkunftslandes der Hauptzutaten muss erfolgen, wenn diese nicht mit der Herkunft des Produkts übereinstimmen. Bei Fleisch wird die Herkunftskennzeichnung für weitere Tierarten (Schwein, Lamm, Geflügel, Ziege) obligatorisch. Die Verwendung von Zutaten in Form von Nanomaterialien müssen

Nährwertinformation		100 g
Brennwert	1848 kJ 441 kcal	13
Eiweiß	5,9 g	1,1
Kohlenhydrate	58,2 g	17,7
davon Zucker	29,3 g	8,8
Fett	19,1 g	5,7
davon gesättigte Fettsäuren	16,2 g	4,9
Ballaststoffe	6,5 g	2,8
Natrium		

BILDER: FOTOLIA

Aus «Big 8» wird neu «Big 7». Die Verpackungsetiketten müssen bis zum 12. Dezember 2014 angepasst werden



Die korrekte und ausführliche Lebensmittelkennzeichnung kann für Konsumenten ein wichtiges Entscheidungskriterium für oder gegen ein Produkt sein

Produzenten im Zutatenverzeichnis mit dem Zusatz «Nano» versehen.

Lebensmittelimitate wie Formfleisch oder Analogkäse müssen sie entsprechend kenntlich machen. Zutaten wie «raffinierte pflanzliche Öle und Fette» müssen zusätzlich mit ihrer pflanzlichen Herkunft aufgeführt sein (Erdnussöl, Rapsöl).

Bei Fleisch- und Fischereierzeugnissen sowie Fleischzubereitungen ist ein

Wasserzusatz von mehr als 5 Prozent kenntlich zu machen. Ebenso ist auf den Zusatz von Eiweiss von unterschiedlich tierischer Herkunft hinzuweisen. Für eingefrorene Waren dieser Produktgruppe ist der Aufdruck des ersten Einfrierdatums mit «Tag, Monat, Jahr» wichtig.

Erweiterter Geltungsbereich der EU-Informations-Verordnung. Neu sind auch Produkte zu kennzeichnen, die im Angebot in Verkehrsunternehmen oder

Onlineshops enthalten sind. Ebenso sind Produkte betroffen, die industrielle Lieferanten an den Handel und weiterverarbeitende Betriebe abgeben.

Angesichts der Praxiserfahrungen der europäischen Lebensmittelindustrie mit der «Verordnung (EU) 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel» zeigt sich, dass es zu einzelnen Punkten noch rechtlichen Klärungsbedarf gibt.

Da die Schweizer Gesetzgebung mit Rücksicht auf den Export eine zeitnahe Anpassung des eigenen Lebensmittelrechts anstrebt, sollten Hersteller die jeweiligen Übergangsfristen beachten: Für Lebensmittel, die bisher keine Nährwertdeklaration tragen, gilt in der EU eine erweiterte Übergangsfrist bis zum 12. Dezember 2016. Hiermit liesse sich bis dahin eine separate Etikettierung für das In- und Ausland vermeiden.

*Susanne Täuber, Kundenservice
Lebensmittelanalytik* ■

Weitere Informationen:
UFAG LABORATORIEN
info@ufag-laboratorien.ch
www.ufag-laboratorien.ch